

nicht zu dauernden Unterstüzungen verwendet werden; die andre Hälfte soll zu einmaligen Beihilfen zur Abwendung besondrer Notstände zur Verfügung des Vorstandes bleiben.

5. Falls die Zinsen eines Jahres nicht aufgebraucht werden, soll der verbleibende Rest auf das nächste Jahr übertragen werden. Sollte sich aber durch mehrere Jahre ein Ueberschuß ergeben, so ist dieser zum Kapital zu schlagen, sobald er die Höhe von 1000 M erreicht hat.

Punkt 48: Der Vorstand hat beschlossen, dem Verein der Buchhändler zu Leipzig zu der am 2. Januar 1903 stattfindenden Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Buchhändler-Lehranstalt die Summe von 1000 M zu überweisen, über deren Verwendung noch Bestimmung getroffen werden soll.

Punkt 49: Anlässlich der Vollendung des III. Bandes des Verzeichnisses der Sammlungen der Bibliothek des Börsenvereins hat der Vorstand dem Bibliothekar seinen Dank ausgesprochen. Die Nachträge zu dem Verzeichnis werden nunmehr allmonatlich im Börsenblatt veröffentlicht werden.

Punkt 52: Der Vorstand hat davon abgesehen, das Signet des Börsenvereins, wie ursprünglich beabsichtigt war, als Warenzeichen zur Eintragsrolle beim Kaiserlichen Patentamt in Berlin anzumelden, da er sich überzeugt hat, daß das Signet durch seine bisherige allgemeine Benutzung im Buchhandel als Freizeichen anzusehen ist.

Punkt 57: Auf das Gesuch des Central-Vereins Deutscher Kolportagebuchhändler, zu vermitteln, daß allen seinen Mitgliedern der volle buchhändlerische Rabatt gewährt werde, beschließt der Vorstand zu antworten, daß als Buchhändler, der einen Anspruch auf vollen Rabatt bei direktem Bezug vom Verleger habe, nur der angesehen werden könne, der den Buchhandel als Lebensberuf selbständig betreibt und zu seiner Vertretung einen Kommissionär in Leipzig habe. Soweit die Mitglieder des Central-Vereins diese Voraussetzungen erfüllen, werde ihnen vermutlich von den Verlegern direkt mit Buchhändlerabatt geliefert werden.

Punkt 67: Auf die Beschwerde eines Buchhändlers, daß der Kreisverein seines Bezirks ihm den Eintritt in den Kreisverein und dadurch auch in den Börsenverein versagt habe, da er nicht gelernter Buchhändler sei, hat der Vorstand dem Kreisverein mitgeteilt, daß es wünschenswert sei, alle Firmen, die den Buchhandel gewerbsmäßig betreiben, als Mitglieder des Börsenvereins zu gewinnen, um dadurch den Satzungen des Börsenvereins immer weiteren Einfluß zu verschaffen.

Punkt 71: Die nächste Sitzung des Vorstandes soll voraussichtlich gegen Ende Januar 1903 stattfinden.

## II. Laufende Registrate.

13 September 1902. Nr. 1400. Der Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums in Berlin

hat den Vorstand des Börsenvereins mit Rücksicht auf die bevorstehende Reform des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, gebeten, eine Enquete behufs Erweiterung und Verbesserung des Schutzes der kunstgewerblichen Erzeugnisse zu unterstützen. Der Vorstand hat die Angelegenheit an den Außerordentlichen Ausschuß für Urheber- und Verlagsrecht überwiesen mit dem Ersuchen, sich darüber zu äußern, ob es angebracht erscheine, daß der Börsenverein diese Enquete für den Deutschen Verein oder für sich selbst veranstalte. Der Ausschuß ersucht beides zu unterlassen.

15. September 1902. Nr. 1411. Auf Antrag des Außerordentlichen Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht hat der Vorstand das Reichsamt des Innern in einer Eingabe auf diejenigen Punkte besonders hingewiesen, auf die der Ausschuß bei der Neuregelung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung hauptsächlich Gewicht legt. Die Wünsche des Ausschusses sind in Nr. 212 vom 12. September 1902 des Börsenblatts bekannt gegeben.

6. Oktober 1902. Nr. 1519. Die Buchhändler-Bildnisse im großen Saale des Deutschen Buchhändlerhauses, die im Laufe der Jahre gelitten hatten, sind restauriert worden, um einer drohenden Zerstörung vorzubeugen.

13. Oktober 1902. Nr. 1547. Auf eine Beschwerde eines Buchhändlers, daß ihm mehrere Firmen ihre Verlagsartikel nicht liefern wollten, hat der Vorstand erwidert, daß eine allgemeine Lieferungspflicht ebensowenig im Buchhandel wie in andern Handelszweigen bestehe, und der Vorstand demnach nicht in der Lage sei, einen Zwang nach dieser Richtung hin auszuüben.

17. Oktober 1902. Nr. 1569. Auf eine Anfrage des Vorstandes bei der Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins, zu welchem Vereinsgebiet Spandau gehöre, hat die Vereinigung mitgeteilt, daß am 9. Februar 1899 beschlossen sei, Spandau nicht in das Berliner Vereinsgebiet einzubeziehen. Dieser Beschluß gelte jetzt noch, und Spandau gehöre also zum Gebiet des Brandenburgischen Buchhändlervereins.

20. Oktober 1902. Nr. 1584. Auf Wunsch des Vorstandes hat sich eine Verlagsfirma bereit erklärt, den Verkauf ihrer Verlagsartikel in Warenhäusern auf Grund des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 zu verbieten.

29. Oktober 1902. Nr. 1635. Durch freundliche Vermittlung eines dänischen Kollegen ist der Vorstand in den Besitz des Entwurfs des Gesetzes betr. Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst für Dänemark in dänischer und deutscher Sprache gelangt, den er wegen des großen Interesses an dem Beitritt Dänemarks zur Berner Konvention im Börsenblatt abdrucken lassen wird.